



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
Herrn Michel Monteil
3003 Bern

Versand per Mail an: polg@bafu.admin.ch sowie
waste@bafu.admin.ch; michel.monteil@bafu.admin.ch

Bern, 18. Juni 2021

Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

Referenz: R114-1275

Stellungnahme des VSMR

Sehr geehrter Herr Monteil, sehr geehrte Damen und Herren

Der VSMR – Verband Stahl- Metall- und Papier-Recycling Schweiz bedankt sich für die Teilnahmemöglichkeit zur Vernehmlassung über das «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022».

Als Verband der Metallrecycling-Industrie unterstützen wir jegliche praxisorientierte Bestrebung durch flankierenden Regulierungen den Stoffkreislauf in der Recycling-Wirtschaft zu stützen.

Im Grundsatz erachten wir die Anpassungen im vorliegenden Verordnungspaket zielführend. Wir erlauben uns im Anhang jedoch einzelne Bestimmungen aus Sicht der Praxis kritisch zu hinterfragen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen insbesondere bei Sachaspekten die die Fachbranche betreffen können.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Anliegen an unserer Fachbranche zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VERBAND STAHL-, METALL- UND
PAPIER-RECYCLING SCHWEIZ VSMR**

Dr. Thomas Bähler
Geschäftsführer

Markus Fehr
Leiter Technische Kommission „Umwelt & Recycling“

Beilage: - Detaillierte Stellungnahme einzelner Bestimmungen

DETAILLIERTE STELLUNGNAHME EINZELNER BESTIMMUNGEN

1. Abfallverordnung VVEA

Art. 9: Vermischungsverbot

Thema: Erweiterung mit dem Begriff «Fremdstoffgehalt»

Kommentar: Der allgemein gehaltene Begriff «Fremdstoffgehalt» muss immer in Bezug zur Materialsorte, die verwertet werden soll und dem Verwertungsprozess selbst definiert sein. Dabei sind die im Folgeverfahren massegebenden oft unterschiedlichen Werksvorgaben mit zu berücksichtigen.

Je nach Verwertungsprozess einer «aufbereiteten Fraktion zu Verwertung» können die Gehaltsvorgaben an Fremdstoffen spezifisch in Art und Mengen unterschiedlich definiert sein.

Diese «Fremdstoffgehalte» sind im Verwertungsmarkt oft ein Bestandteil der Geschäftsvereinbarungen zwischen «abgebenden Recyclingunternehmen» und dem «entgegennehmenden Verwertungswerk». Streitigkeiten über die Erfüllung solcher spezifischen Qualitätsaspekte (werksspezifische Lieferqualitäten mit Bezug «Fremdstoffgehalt») sollen weiterhin marktbezogen, innerhalb der Geschäftsbeziehung geregelt werden können.

Unter «abfallrechtlich relevantem Fremdstoffgehalt» sind solche Stoffe zu definieren, die im «verwertenden Material» nach prinzipiellem «Stand der Technik» alle entsprechenden Verwertungsprozesse grundsätzlich behindern.

Sollen «abfallrechtlich relevante Fremdstoffe» in einem Kreislaufstrom begründeter Weise durch den Vollzug gelenkt werden, so müssen die Gehaltsabgaben immer fachspezifisch im Kontext zwischen der betroffenen «Recyclingbranche» und nachgelagerter «Verwerterbranche» definiert werden.

Solche Regelungen sollen gesamtschweizerisch gelten, wobei eine Harmonisierung im kantonalen Vollzug und den Branchenverbänden erwirkt werden muss.

Antrag: Der Ergänzung «Fremdstoffgehalt» kann zugestimmt werden, wenn die «abfallrechtliche Relevanz des Fremdstoffes» im Vollzug gesamtschweizerisch im Kontakt mit den beteiligten Fachbranchen definiert wird.

Art. 4; Abs. 1; Bst. f: Abfallplanung

Thema: Kantonale Massnahmen zur Nutzung der Energieinhalte aller Abfälle

Kommentar: Mit der zusätzlichen neuen Regelung in VVEA Art. 31; Bst. c wird präzisiert, dass Energienutzungen insbesondere für Siedlungsabfälle bereits verpflichtend gelten sollen. Damit ist der durchdringende Lenkungsansatz anlagenbezogen bereit auf ideale Weise festgelegt.

Da auch die meisten «übrigen Abfälle» (nicht Siedlungsabfälle) in solchen Anlagen thermisch verwertet werden, ist die Energienutzung aus der Verbrennung von Abfällen somit anlagenorientiert gezielt festgelegt.

Eine zusätzliche, generelle Regelung in der kantonalen Abfallplanung (Art. 4; Abs. 1, Bst. f) mit kantonsspezifisch, lenkenden Massnahmen bei allen Abfallströmen ist eine unverhältnismässige «Doppelregelung» zu VVEA Art. 31; Bst. c..

Eine vorgelagerte, «energiegetriebene» Lenkung sämtlicher, brennbaren Abfällen führt zu einer staatlichen Einflussnahme in der Abfall-Bewirtschaftung. Eine allenfalls «planwirtschaftlich notwendige» Lenkung mit Massnahmen muss sich auf die brennbaren Siedlungsabfälle beschränken.

Staatliche Lenkungen «übriger brennbarer Abfälle», die nicht dem Entsorgungsmonopol unterstehen, dürfen mit abfallplanerischen Massnahmenregelungen im freien Markt nicht gelenkt werden. Damit besteht die Möglichkeit der Einmischung zur staatlichen Lenkung «energiereicher Abfälle» für die kantonalen Interessen als Energieversorger.

Einzugsgebiete «übriger brennbarer Abfälle» sind überregional und bei besonderen Abfallarten sogar national zu betrachten. Daher ist auf kantonale Massnahmen zur «energetischen» Lenkung der brennbaren Abfälle abzusehen.

Antrag: Streichen der Neuregelung Art. 4; Abs. 1; Bst. f (VVEA), da diese energielenkende Massnahme zur Energienutzung in der neuen VVEA Art. 31; Bst. c. Bestimmung bereits anlagenspezifisch geregelt ist.

Art. 4; Abs. 1; Bst. f die Massnahmen zur Nutzung des Energiegehaltes der Siedlungsabfälle aus deren thermischer Behandlung.

Anhang 1 / Diverse Artikel: Ersatz der Begriffe «Abfallarten» sowie «Klassen»

Thema: Die Verordnungsänderung zum Begriff «Abfallart» wird nicht adäquat in allen entsprechenden Artikeln erkennbar geändert.

Kommentar: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Begriff «Abfallarten» in der gesamten Verordnung grundsätzlich mit dem Begriff Abfallkategorien ersetzt würde. Diese Aussage würde bedeuten, dass der Begriff nicht nur in Anhang 1 sondern auch in Art. 2, Art. 6; Art. 27 Abs. 1 Bst. e; zu «Abfallkategorie» geändert werden müsste.

Im Verordnungstext der Revision hingegen sind diese Änderungen in den erwähnten Artikelbezügen nicht explizit erwähnt. Es wird nur im Anhang 1 diese Änderung eingebracht.

Wenn der der Begriff «Abfallart» nicht durchgängig in der Verordnung geklärt dargestellt wird, erfolgt eine Verstärkung der schon bestehenden Rechtsunsicherheit bei der Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 Bst. e (VVEA) in der verwertenden Recyclingwirtschaft (Bsp. Berichterstattung).

Antrag: Unklarheiten zum Begriff «Abfallart» durchgängig in der Verordnung klären. «Abfallarten» sind so zu belassen, da gewisse Firmen bei der Umsetzung der Verpflichtung zu Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA bereits Abfallarten so intern erheben und zur Berichterstattung im Feb. 2022 vorsehen werden.

Die weiteren Anpassungen der VVEA lassen keine direkte Relevanz für die Fachbranche erkennen. Daher keine Kommentierung und Stellungnahme dazu.

2. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Informations- und Dokumentationssystem (IDS in diesem Dokument)

Thema: Generelles

Kommentar: Der VSMR begrüsst im Grundsatz die Einführung der digitalen Kommunikation bei der verordnungskonformen Erfassung und Bearbeitung von Daten in einem Informations- und Dokumentationssystem.

Aus Sicht der Wirtschaft und der Recyclingpraxis möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass die im System erfassten Daten für die Unternehmen sensible Informationen darstellen. Die Daten stellen «Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse» dar und müssen gemäss USG Art. 10d; Art. 10e in jedem Fall gewahrt bleiben.

Die Übermittlung, systembedingten Transfers und Handhabung sowie die autorisierten Nutzung der Daten muss immer unter nach dem nachgehaltenen Stand der Technik der Datensicherheit und Datennutzung erfolgen. Insbesondere müssen die Daten in der Schweiz gespeichert verbleiben. Diese Umstände der Datensicherheit muss rechtsicher verankert sein und sind deshalb namentlich auch bei der angekündigten USG Revision (Art. 59bis...) zu berücksichtigen.

Ebenfalls begrüssen wir den Ersatz von Papierlösungen mit den digitalisierten Systemen soweit diese deren praxisbezogenen Vorteile ebenbürtig sind.

Antrag: Durch die USG Revision soll die Datensicherheit in allen umweltrechtlichen Informations- und Dokumentationssystemen eindeutig mitberücksichtigt werden.

Art. 4 Abs.1 Abgeber-Verpflichtung; «Betriebsnummer»

Thema: Betriebsnummer der Abgeberbetriebe

Kommentar: Wir begrüssen die Pflicht an die Abgeberbetriebe von Sonderabfällen [S] und [akb] die Betriebsnummer in eigener Verantwortung zu beantragen.

Somit bleiben diese Firmen grundsätzlich im Verkehr mit dokumentationspflichtigen Abfällen standortbezogen als Abgeber vollumfänglich verpflichtet.

Wie in Anhang 1; Ziff. 1.1; Bst. a angedeutet, kann ein beauftragter Dritter gewisse Aufgaben im Informations- und Dokumentationssystem übernehmen. Somit können die Dritten auch Betriebsnummern beantragen, wobei die Verantwortung vollumfänglich bei den Abgeberbetrieben verbleiben muss. Die Abgeber-Verantwortung kann mit der Bestimmung Anhang 1; Ziff.1.1; Bst. a nicht an die Dritten abgetreten werden (siehe unten).

Antrag: --

Art. 6; Abs.2; Bst. a sowie Bezug zu Anhang 1 Ziff. 2.2.,Bst. a

Thema: 50 kg Kleinmengenregelung

Kommentar: Wir begrüßen es, dass der Abgeber grundsätzlich verpflichtet, wird die Kleinmengenlieferung selbst im IDS zu erfassen.

Warum er die Abgabe erst bis 25 Arbeitstage danach eintragen darf, ist nicht schlüssig begründet. So können administrative Konflikte mit der Annahmestätigung bei der Entsorgungsfirma entstehen (Konflikte bei Rückweisungen / Überschneidungen der Meldungen ...).

Wir gehen davon aus, dass auch das Entsorgungsunternehmen jede Annahme einer Kleinmenge auch bestätigen muss. Das führt zu einem Mehraufwand für einzelne Kleinmengenmeldungen.

Die Entsorgungsfirma muss seine Eingangsbestätigung und Annahme autonom ohne Rücksichtnahme auf die (noch nicht erfolgte) Meldung des Abgebers sofort bei der Annahme abschliessen dürfen/können (obwohl dem Entsorger auch max. 25 Tage dafürzustehen).

Meldet der Abgeberbetrieb nicht fristgerecht, spätestens 25 nach Anlieferung - steht der Abgeber gegenüber dem Kanton in der Versäumnispflicht und nicht die Entsorgungsfirma. Es darf keine zusätzliche Aufgabe der Entsorger sein, die Abgeber bezüglich der Meldefrist von Kleinmengen im IDS abzumahnern oder das IDS als Entsorger nicht abschliessen zu können.

Zielführend wäre bei Kleinmengenannahmen der Entsorger dass er «alle» angenommen Kleinmengen als Summenbestätigung jeden Monat (25. Tag) bestätigen kann.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen: Liefert ein Abgeber seine Kleinmengen an eine zur Annahmen berechnigte Entsorgungsfirma, ohne dass der Abgeber eine Betriebsnummer beantragt hat, muss die Annahme aus administrativen Gründen faktisch verweigert werden.

Antrag: Änderung der Kleinmengenregelung (< 50 kg) unter Berücksichtigung der Kommentare Art. 6; Abs.2; Bst. a.

Bezug zu Anhang 1 Ziff. 2.2. Bst. a

- Thema: Sammelbegleitschein (Kleinmengensammlung)
- Kommentar: Wir begrüßen es, dass die Papieradministration dort wegfallen kann, wo kein praktischer Nutzen erfolgen kann. Für Sammeltouren war der Sammelbegleitschein jedoch ein zweckmässiges Erfassungsinstrument in der Alltagspraxis.
- Mit den direkten «Kleinmengen»-Meldungen im IDS droht dagegen ein überbordender «Kleinmengen-Meldeaufwand» zwischen Abgebern und Sammelbetrieben/Entsorgern.
- Obwohl scheinbar durch das IDS eine Vereinfachung erfolgen soll, darf kein zusätzlicher Meldeaufwand für Klein- und Kleinstmengen entstehen (vermehrte digitalisierte Bürokratie).
- Bei Kleinmengensammlungen soll die Entsorgungsfirma im IDS Sammeltouren mit den Angaben der Abgeber in einer IDS-Sammeltour vorbereiten können. Während der Abholung soll der Abgeber die Übergabe sofort bestätigen. Damit entfällt die 25-tägige Meldefrist für den Abgeber. Der Entsorger seinerseits soll die Annahmen aller gesammelten Abfälle als vorerfasste Tour einmalig bestätigen können (Sammelmeldungen).
- Antrag: Ein praxisbezogenes Konzept einer «Sammelbestätigung» im IDS soll adaptiert werden. Ideen dazu siehe Kommentare auch zu.

Art. 7; Abfallname nach Abfallverzeichnis

- Thema: Zusätzliche zwingende Angabe der Abfallnamen nach Abfallverzeichnis
- Kommentar: Wir begrüßen es, wenn neben der weiterhin wichtigen Bezeichnung «Sonderabfall» nun auch immer der Abfallname nach Abfallverzeichnis angegeben werden muss.
- Damit erfolgt eine Erleichterung bei der Wareneingangskontrolle in der Praxis. Die augenfällige Selbstaussage in der Bezeichnung der Ware wird damit gestärkt und unterstützt eine reine «Nummernerkennung».
- Antrag: -----

Art. 11 Abs. 4 zusätzliche Eintragspflicht des Entsorgers ins IDS

- Thema: Es trägt die erforderlichen Angaben in das Informations- und Dokumentationssystem ein.
- Kommentar: Welche «erforderliche Angaben» in welchem Fall durch das Entsorgungsunternehmen einzugeben sind, sind als Eckpunkte in der Verordnung nicht erkennbar und im Erläuterungsbericht nicht erklärt.

Da der Entsorger bei einer Rückweisung nicht eigenverantwortlich über den Abfall bestimmen kann, bleibt die Kompetenz weitere Angaben über den Abfall zu machen beim «Abgeber». Die Begriffe «erforderliche Angaben» sind in der Verordnung gemäss Verantwortlichkeitsprinzip zu präzisieren.

Antrag: Es trägt die Bestätigung der Rückweisung im Informations- und Dokumentationssystem ein. Im Auftrag des Abgebers, kann es die erforderlichen Angaben zur Weitergabe an einen berechtigten Dritten ebenfalls eingeben.
.....

Art. 12; Abs.1; Bst. c / Meldung der Jahresmengen innert 25 Tage im IDS.

Thema: Harmonisierung der Fristen zur Meldung von Abfall-Jahresmengen [ak]...

Kommentar: Die Anpassung der Meldefrist als Rückbestätigung an den Abgeberbetrieb bei «dokumentationspflichtigen Abfällen» auf 25 Tage (gemäss VeVA Anhang; 1 Ziff. 1.4) können wir nachvollziehen. Insbesondere weil es sich in der Regel um «umfassende» Massnahmen für [S] und [akb] handelt.

Warum man die Frist von 25 Tagen nun auch bei den amtlichen Jahresmeldungen von [ak]-Abfällen, die nur «normale organisatorischen Massnahmen» erfordern verschärft, ist aus unserer Sicht keine praxisbezogene Harmonisierung der Fristen. Bei der Jahresmeldung von [ak]-Abfällen handelt es sich um eine Meldung an die Vollzugsbehörde und nicht um eine Rückmeldung an den Abgeber. Somit ist die Anpassung faktisch eine für die Behörden administrative Fristanpassung und aus Sicht der Praxis als Jahresmengen nicht dringlich.

Da ab 2021 ja für [nk]-Abfälle gemäss VVEA auch Jahresmengen an die Behörde gemeldet werden müssen, sollte man grundsätzlich die Fristen solcher Jahresmeldungen von Abfällen ([ak] nach VeVA sowie [nk] nach VVEA) harmonisieren.

Aus Sicht der Praxis sind Jahresmeldungen betriebsintern mit umfangreicheren Gesamtdatenerhebungen und Selbstkontrollen zur internen Plausibilisierung verbunden. Damit man dieser bedeutende Betriebsaufwand nicht nach unterschiedlichen Fristen doppelt auszuführen ist, soll die Meldefrist auch für [ak]-Abfälle auf den 28 Februar fixiert werden. Diese Frist ist in den Vorgaben zur VVEA-Berichterstattung für Direktmeldungen der Inhaber und Inhaberinnen von Abfallanlagen bereits definiert ist.

Antrag: ... c. Jahresmenge der weitergeleiteten Abfälle und Betriebsnummer der Entsorgungsunternehmen, an das die Abfälle weitergeleitet werden. Die Meldung muss bis zum 28. Februar nach Ende jedes Kalenderjahres im Informations- und Dokumentationssystem erfolgen.

Art. 13; Abs.1 und Abs. 2; / Einsicht der Transporteure ins IDS.

Thema: Zugriff-Kompetenz der Chauffeure*innen auf das IDS.

Kommentar: Gemäss Artikel 13 kommt dem Transporteur und insbesondere dem Chauffeur*in weiterhin eine wichtige Kontrollaufgabe im Verkehr mit dokumentationspflichtigen Abfällen zu. Damit der Transporteur resp. Chauffeur*in die Daten im IDS auf Korrektheit überprüfen kann, müsste er/sie Einsicht ins IDS zum jeweiligen Auftrag erhalten können. An der «pick up Stelle» müssen die notwendigen Vorgaben nach Anhang 1 sowie Lieferadresse des Entsorgungsunternehmens geprüft werden können.

Es wird in der Verordnung nicht ersichtlich, inwieweit der Transporteur/Chauffeur*in diese Daten im IDS einsehen kann/darf. Der Chauffeur*in müsste vor Ort in diese «minimalen Datensätze im IDS» die für ihn/sie wichtig sind Einsicht erhalten. Die übrigen IDS-Daten zum Auftrag bleiben sollen dabei als geschäftsrelevante Angaben verborgen bleiben.

Bei der Übergabe mit dem früheren physischen Begleitschein waren die für den Transport notwendigen Angaben augenfällig und einfach ersichtlich. Zudem konnte der Chauffeur*in mit Unterschrift die Sachlage bezeugen.

Wir erachten es als wichtig, dass eine adäquate Bezeugung auch im IDS erfolgen kann. Der Transporteur/Chauffeur*in muss im IDS bezeugen können, dass er die Waren korrekt übernommen hat (früher Unterschrift auf Begleitschein). Diese Kontrolle ist nicht mehr vorgesehen. Insbesondere kriminelle Verhalten einiger Transporteure/Chauffeur*innen in der Praxis beim Verkehr mit Abfällen (kürzliche Presseberichte) zeigen, dass insbesondere bei dokumentationspflichtigen Abfällen hier der Transporteur in der Kommunikationskette des IDS besser eingebunden wird.

Antrag: Ungenügende Regelung der Kompetenzen und Dokumentationspflicht für Transporteure/Chauffeur*innen. Diese Vorgaben in Artikel 13 Abs. 1 und Abs. 2 sind neu auszuarbeiten. Die betroffene Praxis muss dazu erneut konsultiert werden.

Art. 13; Abs.3 / Meldepflicht der Transporteure an die kantonale Behörde.

Thema: Doppelte elektronische Kontroll-Bürokratie sowie unpräzise Vorgabe.

Kommentar: Gemäss Artikel 11 Abs. 4 muss bereits vom Entsorger im IDS gemeldet werden, wenn er die Ware nicht annehmen kann resp. darf. Warum der Transporteur/Chauffeur*in zusätzlich in jedem Fall die kantonalen Behörden informieren muss, ist aus unserer Sicht eine unnötige «Doppelmeldebürokratie» (Begründung?).

Zudem ist absolut nicht klar «welche kantonale Behörde» der Transporteur/Chauffeur*in informieren muss (Kanton des Entsorgungsunternehmens? Kanton des Abgebers? welche Stelle?). Wie kommt der Transporteur/Chauffeur*in an die Kontaktdaten der richtigen Behörde? Oder muss er im IDS einen Eintrag tätigen?

Diese Meldepflicht führt in der Praxis zu Verwirrungen und für Unklarheiten. Dieser Aspekt war auch in der bisherigen VeVA nicht selbstaussagend ausgeführt.

Antrag: Art. 13; Absatz 3 ersatzlos streichen.

Art. 13; Abs.4 / Unklare Erfassung im IDS bei Abweisungen / Meldepflicht Transporteur an die kantonale Behörde.

Thema: Kompetenz und Erfassung der Weiterleitung an Dritte durch den Transporteur im IDS nicht klar ersichtlich.

Kommentar: Der Ausnahmefall, bei dem der Transporteur/Chauffeur*in die Ware beim Entsorgungsunternehmen nicht abliefern kann, muss zu einer unbedingten Rücknahme durch den Abgeber führen. Nicht der Chauffeur*in darf einen Dritten mit der Entsorgung beauftragen, solange die Ware noch «auf der Strasse» ist. Der Abgeber muss die Verantwortung zur Rücknahme und zur direkten Beauftragung einer neuen Entsorgungsmöglichkeit vor dem «erneutem Transportbeginn» tragen und entsprechend sauber in IDS erfassen. Falls der Transporteur im konkreten Auftrag zum Abgeber steht, kann der Transporteur als Dritter die neue Entsorgung vorsehen, nicht aber der Chauffeur*in «auf der Strasse».

Es muss eine neue Entsorgung im IDS zwischen Abgeber und Drittem Entsorgungsunternehmen durch den Abgeber erfasst werden können.

Diese Situation ist auch in der bisherigen Verordnung aus unserer Sicht unzulänglich geregelt.

Im Weiteren ist die Meldung an die zuständige kantonale Behörde analog Art.13; Abs. 3 zu präzisieren.

Antrag: Art. 13; Absatz 4 als ungenügende Regelung gemäss Kommentar zu präzisieren

Anhang 1; Ziff. 1.1.; Bst. a / Abgeberpflichten

Thema: Betriebsnummer des Abgeberbetriebes vor Transportbeginn / Beauftragungsmöglichkeit von Dritten zur Erfassung im IDS.

Kommentar: Es wird begrüsst, dass nun die Beschaffung der Betriebsnummer des «Abgeberbetriebes» sowie die Erfassung im IDS vor Transportbeginn vorliegen muss und faktisch in der Pflicht des Auftraggebers liegt.

Damit sollten sich mühselige «Nacherfassungen» erübrigen.

Zudem begrüssen wir aus der Entsorgungspraxis auch, dass durch die Beauftragung Dritter kompetente Fachfirmen (Berater, Entsorgungsfirmen usw.) den Abgeberbetrieben bei den Eintragungen von Daten zu informations- und

dokumentationspflichtigen Angaben nach VeVA im IDS zur Seite stehen können.

Bei der Auftragserteilung ist darauf zu achten, dass der Abgeberbetrieb weiterhin die volle Verantwortung über den Abfall und der notwendigen Informations- und Dokumentationspflicht trägt.

Andernfalls handelt es sich um einen konkreten Entsorgungsauftrag am Standort des Abgeberbetriebes, bei dem die volle Verantwortung über den Abfall an das Entsorgungsunternehmen übertragen würde. Dieser Sachverhalt der «Entsorgungsleistung an Standort des Abgebers» ist nach unserer Lesart unter Ziff. 11; Bst. a nicht legitim.

Antrag: Anhang 1; Zif. 1.1. Bst. a wird gemäss Kommentierung begrüsst.

Die weiteren Anpassungen in der VeVA lassen keine direkte Relevanz für die Fachbranche erkennen. Daher keine Kommentierung und keine Stellungnahme dazu.

3. Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Die Anpassungen in der VOCV lassen keine direkte Relevanz für die Fachbranche erkennen. Daher keine Kommentierung und keine Stellungnahme dazu.

4. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV

Die Anpassungen in der ChemRRV lassen keine direkte Relevanz für die Fachbranche erkennen. Daher keine Kommentierung und keine Stellungnahme dazu.